Die eintretende Erhöhung der Bestände an un-(4) Produktion und an Fertigerzeugnissen durch vollendeter die Einbeziehung der im § 7 genannten planbaren Kosten in die Selbstkosten ist per 1. Januar 1963 als Zugang zum Umlaufmittelfonds zu buchen und zu planen.

§ 12

Sonstige Bestimmungen

- die Planung regelt (1) Einzelheiten für Vorsitzende Staatlichen Plankommission im Einvernehmit dem Minister der Finanzen, dem Vorsitzenden men Volksyvirtschaftsrates dem Leiter Staatdes und der Zentralverwaltung für Statistik Ministerlichen beim rat der Deutschen Demokratischen Republik.
- Einzelheiten für die Berichterstattung (2) regelt Leiter der Staatlichen Zenralverwaltung für Statistik Ministerrat der Deutschen Demokratischen beim Repuim Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission dem dem Vorsitzenden des yolkswirtschaftsrates.
- Besonderheiten der Industriezweige und notwendige Ergänzungen können durch die den Betrieben übergeordneten Organe mit Zustimmung des Ministeder Finanzen Brancherichtlinien in planoder methodischen Bestimmungen geregelt werden.

Schlußbestimmungeil

§ 13

Durchführungsbestimmungen erläßt Minister der Finanzen.

§ 14

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig treten für den im § 1 Abs. 1 genannten Geltungsbereich außer Kraft:
 - § 63 Abs. 4 der Verordnung vom 29. September 1955 über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung volkseigenen Industrieder betriebe (GBl. I S. 713),
 - alle gesetzlichen Bestimmungen, in denen die Buchung zu Lasten der bisherigen Kontenklasse 7 (Übriges Ergebnis) und die Finanzierung

als Gewinnverwendung

angewiesen ist, soweit im dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

Außer Kraft treten insbesondere

- 1. § 17 Abs. 3 der Verordnung vom 8. September 1961 über die Kontrolle der Lohnfonds in der konsumgenossenschaftlichen volkseigenen und Wirtschaft (GBl. II S. 449),
- 2. § 1 Abs. 1 Buchstaben b und c,
 - § 2 Abs. 1 Buchstaben c und d,
 - § 2 Abs. 1 von Buchst, g die Klammer

"(z. B. Weihnachtszuwendungen)",

- § 2 Abs. 3 Buchst, d.
- § 2 Abs. 3 von Buchst, e die Worte "(z. B.

Weihnachtszuwendungen), die gesetzlich zulässigen Uberschreitun-

gen der geplanten sonstigen Gewinnverwendung gemäß § 1 Abs. 1 Buchst, c" der Anordnung Nr. 2 vom 25. September 1959 über die dung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 272),

- § 2 der Vierten Verordnung vom 11 Februar 1960 über den Betriebsprämienfonds sowie den und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. I S. 114),
- 4. § 13 Abs. 1 Buchst, c der Anordnung vom 31. März 1958 über die Abführung der Gewinne und Umlaufmittel sowie die Zuführung von Stützungen, und Umsonstigen Ausgaben volkseigenen laufmitteln in der Wirtschaft (GBl. II S. 45).
- § 2 der Anordnung vom 7. Januar 1957 über die Behandlung der Umbewertung plangebundener Bestände (GBl. II S. 38),
- § 3 Abs. 1 der Anordnung vom 28. Mai 1959 über die Abwertung und Verschrottung von materiellen Umlaufmitteln in den volkseigenen Industrie-, Bau- und Verkehrsbetrieben (GBl. II S. 161),
- 7. Ziff. 1 Buchst, b die Worte

"zu Lasten des Ergebnisses

Konto 2174 altes Rechnungswesen, Konto 736 neues Rechnungswesen"

der Anweisung Nr. 161/53 vom 5. Oktober 1953 Behandlung zweifelhafter die Forderun-Betriebe der volkseigenen Wirtschaft gen der in Schuldner Westberlin gegen deutschland (ZB1. S. 491).

- § 118 Abs. 3 der Verordnung vom 29. September 1955 über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Industriebetriebe (GBl. I S. 713) erhält folgende Fassung:
- ..Falls sich eine schuldige Person nicht läßt oder die Geltendmachung der Forderung nicht möglich ist, sind Differenzen zu Lasten der Selbstkosten zu verrechnen."
- § 10 Abs. 1 letzter Satz der Anordnung vom 9. De-Verrechnung 1957 über die Finanzierung und zember der Forschungs- und Entwicklungarbeiten in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 683) hält folgende Fassung:

Nicht verrechnete Kosten für Werkzeuge sind Lasten der Selbstkosten auszubuchen."

Berlin, den 12. Juli 1962

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister der Finanzen

Stoph Erster Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

I.V.: Sandig ErsterStellvertreter

des Ministers